



# Die Entwicklung der geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit in den fürstlich Hessen-Kassel'schen Landen.

Von H. Meß.

(Fortsetzung.)

## II.

### (Die geistlichen Gerichte in Hessen.)

Der größte Theil von Hessen stand unter dem Erzbischof von Mainz. Zur Diözese Trier gehörte nur Schiffenberg und die Gegend um Sieben. — die Gegend um Marburg gehörte schon zu Mainz, — Wehlar und ein Ort bei Friedberg, Werheim genannt. Die Diözese Paderborn umfaßte die Grafschaft Warburg, im jetzigen Landgerichte Paderborn, den größten Theil der Grafschaft Waldeck der Herrschaft Schonenberg, sowie einen Theil der Herrschaft Jetter. Die Städte Wolfshagen und Hofgeismar hingegen gehörten wieder zu Mainz. Da die Bischöfe bei dem großen Umfange ihrer Diözesen der Ausübung der Gerichtsbarkeit allein nicht mehr gewachsen waren, legten sie einen Theil derselben den Archidiaconen auf. Jeder Archidiacon hatte seinen bestimmten Gerichtssprengel, der oft ganze Provinzen betraf. Die Bischöfe visitirten die Amtshätigkeit der Archidiaconen gewöhnlich einmal im Jahr, entweder in eigener Person, oder, wie später üblich wurde, durch einen besonderen Kommissar. Diese Archidiaconate waren wieder in Archipresbyteriate oder Dekanate eingetheilt. Der Archipresbyter hatte keine geistliche Gerichtsbarkeit, sondern hatte nur die Geistlichen bei ihrer Annahme der Gemeinde vorzustellen und über Leben, Wandel und Amtsführung zu wachen. Zu diesem Zwecke hielt er besondere Zusammenkünfte, „conventus“, unter dem Namen „Rural- oder Landcapitul“ ab und berichtete wichtigere Sachen an den Archidiaconen.

Drei Mainzer Diakonen regierten in Hessen. Der eine zu Horhausen bei Stadtberge (Ober- und Niedermarsberg), dieser hatte auch die Gegend um Korbach unter sich. Der zweite zu Warburg, der die Gegend von Scherfen, der dritte zu Jburg, der die Gegend von Helmar-

hausen und Herstatt unter sich hatte. Von ausländischen Orden bewohnte Stifter und Klöster befanden sich in Hessen. Die Klöster waren von der bischöflichen Gerichtsbarkeit freit und dem Papste unmittelbar unterstellt. Die Exemtion von des Bischofs Gerichtsbarkeit erstreckte sich aber nur auf die geistliche Gerichtsbarkeit, die weltliche, sowie die Landeshoheit des Landesherrn war stets unbestritten. Solche Orden waren in Hessen die Barfüßer und Predigermönche zu Marburg, die Johanniter oder Malteser zu Wiesenfeld und Nidda, der deutsche Orden zu Marburg, Schiffenberg etc., die Antoniter zu Grüneberg, die Prämonstratenser zu Spießkappel und Altenburg, die Cisterzienser zu Haina, Kalden und St. Georgen bei Frankenberg.

Auch gab es Stifter, die von der Jurisdiktion der Archidiaconen durch besondere Gnadenbriefe befreit waren. So hatte z. B. das Benediktiner-Kloster zu Breitenau das Privileg erhalten allein unter der Gerichtsbarkeit des Erzbischofs zu stehen.

Den Uebergriffen der geistlichen Gerichtsbarkeit entgegenzutreten, waren die Landgrafen von Heinrich I. an bestrebt. Dieser Fürst befreite verschiedene Städte, wie z. B. im Jahre 1294 die Stadt Frankenberg von den Sendgerichten und suchte sie bei dem Privilegium der Sendfreiheit zu schützen. Das Wesen der Sendfreiheit nun bestand darin, daß kein fremder Prälat die Visitation halten durfte, dieselbe wurde in den sendfreien Städten nur durch den Ortspfarrer unter Beistand der Rathschöppen, die hier die Stelle der Sendschöppen vertraten, abgehalten. Fast während seiner ganzen Regierungszeit lag Heinrich II. der Eiserne im Streit mit den Mainzer Erzbischöfen der Uebergriffe der geistlichen Gerichte wegen. Verschiedene Verträge mit dem Erzbischofe in Mainz, die aber stets nicht gehalten wurden, kamen zur Regelung der